

Förderantrag zur Beratung und Empfehlung für den SBKA am 19.05.2026

Antragsteller: **Zeuthen Open Streets c/o KJV e. V.**

Eingang des Antrages: 29.04.2026

Beantragte Förderung: **830,00 Euro**

Zuschuss:

Zeuthen Open Streets Space Lab mit Konzert der Band Raketen Erna

Donnerstag, 28.05.2026, 14 – 19 Uhr


Unterlagen vollständig: ja / nein

- Antrag (Name, Anschrift, Bankverbindung, Ansprechpartner, rechtsverbindliche Unterschrift)
- Ausführliche Beschreibung
- Lückenloser Kosten- und Finanzierungsplan
- Gültige Vereinssatzung (KJV e. V.)
- Kopie der Eintragung als e. V. (KJV e. V.)

Mittel vorhanden ja / nein

Produktkonto: 28101-5318000 – Zuschüsse an Vereine und übrige Bereiche gemäß Förderrichtlinie

Bemerkungen:


Geprüft: Niehusen
Sachbearbeiterin


Sichtvermerk: Schulze
Geschäftsbereichsleiterin

Empfehlung der Ausschussmitglieder:

Bemerkung zum Antrag:

Abstimmung:

Projektbeschreibung

Zeuthen Open Streets Space Lab
mit Konzert der Band Raketen Erna
28. Mai 2026, 15 – 19 Uhr,
Schulstraße Zeuthen

Zeuthen Open Streets hat im letzten Jahr den [Deutschen Nachbarschaftspreis in der Kategorie „Öffentlicher Raum“](#) gewonnen. Diese Auszeichnung wollen wir gebührend mit allen Zeuthenern und Zeuthenerinnen feiern. Wir möchten unser Glück mit der Gemeinde teilen, denn die Veranstaltungen von Zeuthen Open Streets leben vom Engagement aller Beteiligten aus verschiedenen Vereinen, Initiativen, aus den Schulen und vielen Einzelpersonen, die das Projekt Zeuthen Open Streets unterstützen. Und natürlich von unseren zahlreichen Besuchern.



Am 28. Mai 2026 veranstalten wir zum dritten Mal unser „Space Lab“ in der Schulstraße. Hier können eigene Wasserraketen aus mitgebrachten, leeren PET-Flasche gebastelt werden und anschließend über unsere selbst konstruierte Startrampe in den Himmel von Zeuthen geschickt werden. Passend zum Thema haben wir besondere Gäste eingeladen: Das Berliner Trio Raketen Erna (www.raketenerna.de) macht ausgezeichnete Bandmusik mit Gitarren, Bass und Schlagzeug, Songs über das echte Leben von Kindern, auf Augenhöhe, ohne Verniedlichung und erhobenen Zeigefinger, Familienmusik, die auch Erwachsenen Spaß macht. Das Konzert von Raketen Erna startet gegen 18 Uhr. Der Eintritt ist für alle frei. Vor Ort werden wir um Spenden werben, um damit weitere Projekte von Zeuthen Open Streets umsetzen zu können.

Zeuthen Open Streets veranstaltet das Space Lab mit Raketen Erna im Rahmen des deutschlandweiten Mitmachtags zum Geburtstag unseres Grundgesetzes. „Der Ehrentag – Für dich. Für uns. Für alle.“ feiert das gesellschaftliche Miteinander. Im Mittelpunkt stehen Begegnung und gemeinsames Tun. Dafür konnten wir eine Förderung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt in Höhe von 500 Euro einwerben.

Die Gage der Band, die inzwischen weit über die Berliner Stadtgrenzen hinaus bekannt ist, sowie die notwendige Bühnen- und Tontechnik, summiert sich zu einem Betrag, der deutlich über unseren üblichen Veranstaltungen liegt. Daher beantragen wir zusätzlich eine Förderung bei der Gemeinde Zeuthen.

Die Initiative Zeuthen Open Streets ist seit 2024 Teil des KJV e.V. Der Verein KJV e.V. ist eine gemeinnützige Organisation, die sich der Förderung der Chancengleichheit und der Verbesserung der Lebensqualität von Kindern in Zeuthen, Eichwalde, Wildau und Schulzendorf (ZEWS) widmet. Die Veranstaltungen von Zeuthen Open Streets sind grundsätzlich öffentlich und kostenfrei, sehr gut besucht und bereichern die Zeuthener Straßenkultur. Das Konzert der Band Raketen Erna ist eine einmalige Ergänzung zum bekannten Angebot von Zeuthen Open Streets. Über unsere Kanäle werden wir insbesondere Zeuthener Kinder und Familien erreichen und rechnen mit einem gut besuchten Open-Air-Konzert auf der Zeuthener Schulstraße.

Wir beantragen gemäß dem beigelegten Finanzierungs- und Kostenplan eine Fördersumme in Höhe von 830 Euro zur Fehlbedarfsfinanzierung.

Anlage 1

zur 2. Änderung der „Förderrichtlinie für gemeinnützige eingetragene Vereine“ vom 22.06.2011
 Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

29 April 2026
 zdA Kopie an

Antrag

für die Inanspruchnahme von Zuschüssen der Gemeinde Zeuthen entsprechend der „Förderrichtlinie für gemeinnützige eingetragene Vereine in der Gemeinde Zeuthen“ vom 22.06.2011 in der aktuellen Fassung

Antragsteller (Verein)	Zeuthen Open Streets c/o KJV e.V.
Anschrift	Hochschulring 2
PLZ / Ort	15745 Wildau
Telefon	0176 47309542
Leiter der Maßnahme	Florian Gomoll

Kontoverbindung	
Bank / Ort	Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN	DE38160500003664020544
BIC	WELADED1PMB

Ort der Maßnahme		
Ort / PLZ	15738 Zeuthen, Schulstraße	
Anzahl u. Alter d. Teilnehmer	500	0-99 Jahre

Maßnahmezeitraum	
Vom:	28.05.2026, 14 Uhr
Bis:	28.05.2026, 19 Uhr

Einzureichende Unterlagen gemäß Punkt 3 - Förderverfahren

- Name, Anschrift, Kontonummer sowie ggf. bei Gruppen auch Name und Anschrift des verantwortlichen Projektleiters,
- eine ausführliche Projektbeschreibung unter Berücksichtigung der in Punkt 1.1 genannten Voraussetzungen,
- Darstellung des möglichen öffentlichen Interesses der Gemeinde Zeuthen,
- eine Übersicht, aus der Veranstaltungsort, Einzeltermine und der Abschluss der Maßnahme ersichtlich sind,
- ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan,
- eine aktuelle Vereinssatzung und die Eintragung in das Vereinsregister (Kopie), sowie eine aktuelle Bestätigung der Gemeinnützigkeit (Finanzamt)
- eine aktuelle Darstellung der Mitgliedschaft (Mitgliederanzahl des Vereins, davon Anteil an Kinder- und Jugendlichen und Anteil ortsfremder Mitglieder)
- Ablehnungsbescheide Dritter

Anlage 1

zur 2. Änderung der „Förderrichtlinie für gemeinnützige eingetragene Vereine“ vom 22.06.2011
 Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Finanzierungsplan (€)		
Finanzierungsarten	Einnahmen	Bemerkungen
Eigenmittel	1.000 Euro	Preisgeld Deutscher Nachbarschaftspreis 2025
Eigenleistung		Planung, Organisation, Durchführung, Werbung
Sonstige Zuschüsse (Kreis/Land) (einzeln ausweisen)	500 Euro	Aktionsförderung Ehrentag 2026
Sponsoring (einzeln ausweisen)		Deutsche Stiftung für Ehrenamt und Engagement
Sonstige Einnahmen		
Gesamt	1.500 Euro	

Kostenplan (€)		
Ausgabearten	Ausgaben	Bemerkungen
Eigenmittel/Eigenleistung		
Nutzungsgebühren *		
Mieten, Leihgebühren		
Gagen / Honorare / Personalkosten	1.905 Euro	Gage Band Raketen Erna 1605,00 Euro Honorar für Ton- und Bühnentechnik 300 Euro
Organisations- und Werbe- und Portokosten	100 Euro	Plakate, Banner, Flyer, Buttons
Transportkosten	100 Euro	Transporte innerorts mit privaten PKW (Technik, Equipment)
Investitionen		
Sonstige Kosten	225 Euro	KSK 75 Euro, GEMA 75 Euro, Straßensperrung 75 Euro
Gesamt	2.330 Euro	

Gegenüberstellung		
Einnahmen	Ausgaben	Saldo / beantragte Fördersumme
1.500 Euro	2.330 Euro	830 Euro

*Nutzungsgebühren für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen sind gemäß dieser Förderrichtlinie nicht förderfähig.

28.4.26

Ort, Datum

Stempel

KJV
 Jugendarbeit im Herzen Brandenburgs -
 Halle VII Hochschulring 2, 15745 Wildau
 www.kjv.de
 rechtsverbindliche Unterschrift

Aktueller Ausdruck

VR 5285 CB

Vereinsregister
Amtsgericht Cottbus

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen

9 Eintragung(en)

2.a) Name des Vereins

KJV e.V.

b) Sitz des Vereins

Wildau

3.a) Allgemeine Vertretungsregelung

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis

Geschäftsführer als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB:

mit der Befugnis zur Erfüllung der gesamten organisationstechnischen Aufgaben des Vereins

Vulpius, Frank, *26.02.1974, Wildau

Vorstandsmitglied:

Bathke, Bianca, *19.02.1981, Zeuthen

Gromoll, Florian, *10.03.1990, Schulzendorf

Pokorný, Anja, *31.10.1979, Wildau

4.a) Satzung

eingetragener Verein

Satzung vom: 08.02.1993

Zuletzt geändert durch Beschluss vom: 27.09.2014

5. Tag der letzten Eintragung

04.09.2025

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

KJV e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Wildau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus eingetragen.

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Schaffung von Möglichkeiten für die Freizeit- und Feriengestaltung sowie für die Verbesserung von Lebenslagen junger Menschen. Der Satzungszweck wird durch Tagesangebote, Arbeitsgemeinschaften und Projekte auf künstlerischem, kulturellem, musikalischem und sportlichem Gebiet sowie durch Beratung und Betreuung von jungen Menschen verwirklicht.

Der Verein ist bestrebt, Trägerschaften von für die Erfüllung des Vereinszwecks dienenden Objekten zu übernehmen und Personalstellen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen zu schaffen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch unabhängig und neutral. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung politischer Parteien verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel zur Verwirklichung des satzungsmäßigen Vereinszwecks werden aus Mitgliedsbeiträgen, Unkostenbeiträgen für Veranstaltungen, Spenden und öffentlichen Mitteln aufgebracht.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft; Mitgliedsbeiträge

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jede Person sein, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich in der Vereinsarbeit engagieren will.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht dem fördernden Mitglied nicht zu.

Ordentliche Mitglieder sind von einer Beitragszahlung befreit. Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, steht dem Bewerber die Berufung in der Mitgliederversammlung zu.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tode des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste (nur bei fördernden Mitgliedern),
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Ein förderndes Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht bezahlt wurden. Die Streichung ist dem fördernden Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder wegen Inaktivität, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt und eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und sich aktiv am Vereinsleben und bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben zu beteiligen. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge sind pünktlich zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder eine Projektgruppenleitung dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Der Vorstand kann ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen.

Eine Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Satzungsänderungen sollen in der Tagesordnung genau bezeichnet sein. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, auch des Satzungszwecks, ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl des Vorstandes;
- e) Wahl von zwei Kassenprüfer*innen auf die Dauer von zwei Jahren;
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über Berufungen nach §§ 3 und 4 der Satzung;
- i) Bestimmung der Mitgliederanzahl einer Projektgruppenleitung;
- j) Wahl der Projektgruppenleitungsmitglieder;
- k) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und der Projektabrechnung der einzelnen Projektgruppenleitungen.

Für Wahlen gilt folgendes:

Die Wahl kann offen erfolgen. Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter*in und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung
2. die Person der Versammlungsleitung
3. die Person der Protokollführung
4. die Zahl der erschienenen Mitglieder
5. die Tagesordnung
6. Wortlaut der Beschlüsse
7. die einzelnen Abstimmungsergebnisse
8. die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Sie sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Die/Der Versammlungsleiter*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, so hat sofort eine Zuwahl durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Vorstand ist für alle den Verein betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich oder fernmündlich durch ein Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine angemessene Einberufungsfrist ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher auch hier außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Sitzungsleiter*in.

Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einer Niederschrift festzuhalten und von der/dem Sitzungsleiter*in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer*innen und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Die Projektgruppenleitung

Eine Projektgruppenleitung kann aus mehreren Personen bestehen. Die Anzahl der Mitglieder einer Projektgruppenleitung richtet sich nach Art und Umfang des jeweiligen Projekts und wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Eine Projektgruppenleitung wird projektbezogen auf die Dauer der Vorbereitung, der Durchführung und des Abschlusses des Projekts von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Projektgruppenleitungsmitglied ist einzeln zu wählen.

Eine Projektgruppenleitung zeichnet sich für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung ihres Projektes innerhalb des Vereins verantwortlich.

Scheidet ein Projektgruppenleitungsmitglied während der Wahlzeit aus, so hat sofort eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Die Projektgruppenleitung ist der Geschäftsführung und dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 10 Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist für die Erfüllung der gesamten organisationstechnischen Aufgaben des Vereins zuständig. Mit dieser Aufgabe wird ein*e Geschäftsführer*in beauftragt. Der/Die Geschäftsführer*in ist berechtigt, nach § 30 BGB die Außenvertretung des KJV e.V. wahrzunehmen.

Der/Die Geschäftsführer*in ist direkt dem Vorstand unterstellt und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in §7 festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an die Außenstelle der UNICEF (Kinderhilfswerk der UNO) in der Bundesrepublik Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dasselbe gilt, wenn der Vereinszweck geändert oder erweitert wird, es sei denn, der neue Vereinszweck ist gleichfalls gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 12 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.09.2014 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Steuernummer 049/140/02902
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)Telefon 03375 275-346
Telefax

FA Max Werner Str 9 15711 KönigsMusterha

Freistellungsbescheid

für 2018 bis 2020 zur

K ö r p e r s c h a f t s t e u e r

und Gewerbesteuer

*B04*16*004388*

Verein

KJV e.V.

Hochschulring 2 Halle VII
15745 Wildau**Feststellung****Umfang der Steuerbefreiung**Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.**Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken**Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende
gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)

Hinweis zur Ausstellung von ZuwendungsbestätigungenDie Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2025 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 03.05.2023 um 14:11:12 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse Königs Wusterhausen
Max-Werner-Str. 9, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.: 03375 275-256Kreditinstitut:
Bbk Berlin
IBAN DE61 1000 0000 0016 0015 05 BIC MARKDEF1100Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzamt.brandenburg.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen**Servicezeiten:**

Mo, Di, Do, Fr.: 8-12:00, Di: 14-18:00

Nahverkehrsanbindung:

S-Bahn-Linie 46 (Richtung Königs Wusterhausen) bis Haltestelle Königs Wusterhausen
Regionalzüge RE 2 oder RB 22 bis Haltestelle Königs Wusterhausen
weitere Infos unter www.fa-koenigs-wusterhausen.brandenburg.de, Startseite/Erreichbarkeit

